



# Niedersächsisches Ministerialblatt

---

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 12. Juni 2024

Nummer 269

---

## Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens (RL digitalbonus.niedersachsen-innovativ)**

**Erl. d. MW v. 12.06.2024 – DIG-3074 –**

**– VORIS 70000 –**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung von Hard- und Software sowie der IT-Sicherheit zur digitalen Transformation von Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleinen freiberuflichen Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens in Niedersachsen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung – in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für:

2.1 Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen,

2.2 Investitionen in Hardware, Software oder Softwarelizenzen zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit.

Eine Förderung nach Nummer 2.2 ist nur in Kombination mit einer Förderung nach Nummer 2.1 zulässig.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind KMU der gewerblichen Wirtschaft, der Life Sciences, aus dem Bereich eHealth, des Handwerks und kleine freiberufliche Planungsbüros im Bereich des digitalen Bauens mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen.

Als gewerbliche Wirtschaft gelten Unternehmen mit Eintrag im Handelsregister. Als KMU gelten Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Dies gilt ebenso für Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.6.2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – im Folgenden: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung –.

### 4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Die mit dem Vorhaben geförderten Investitionen müssen in einer Betriebsstätte in Niedersachsen zum Einsatz kommen.

4.2 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach dieser Richtlinie bereits ein Vorhaben des antragstellenden Unternehmens gefördert wurde.

4.3 Der Antragsteller hat darzulegen, dass durch die geförderten IKT-Investitionen nach Nummer 2.1 ein deutlicher Digitalisierungsfortschritt im Unternehmen erreicht wird und das Vorhaben einen hohen Innovationsgehalt aufweist.

4.4 Der Antragsteller hat die Erforderlichkeit von Investitionen nach Nummer 2.2 zu begründen.

4.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die in der **Anlage** aufgeführten und gewichteten Qualitätskriterien nachzuweisen.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen und bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen, höchstens jedoch 50 000 EUR. Die Höhe des Zuschusses muss zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 3 000 EUR betragen (Bagatellgrenze).

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen gemäß § 13 LHO.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen des Unternehmens,
- Beratungsleistungen,
- modellgleiche oder im Hinblick auf die Digitalisierung im Funktionsumfang gleiche Ersatzbeschaffungen,

- IKT Grundausstattung (Diensthandys, Laptops, Betriebssysteme, Bürosoftware etc.),
- Online-Marketing-Maßnahmen (z. B. Suchmaschinenoptimierung),
- Schulungen zu Hard- und Software,
- Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen, wenn sie nicht zu einem deutlichen Digitalisierungsfortschritt im Unternehmen führen und keinen hohen Innovationsgehalt aufweisen oder nicht zur Verbesserung der IT-Sicherheit führen.

5.5 Die Projektlaufzeit ist grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus Unions-, Bundes-, Landes- oder kommunalen Förderprogrammen ist nicht möglich.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zweckbindungsfrist für die beschafften Investitionsgüter beträgt drei Jahre.

6.3 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

6.4 Die Zuwendungsempfänger haben ihr Einverständnis zu erklären, dass ein vom Land mit der Nachverfolgung und Qualitätssicherung beauftragter Projektträger sie während und nach Durchführung des Vorhabens kontaktiert und sie ihm projektbezogene Informationen zur Verfügung stellen. Außerdem haben sie bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung mitzuwirken. Darüber hinaus erklären sie sich damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde dem beauftragten Projektträger zu den o. g. Zwecken projektbezogene Informationen zur Verfügung stellt. Der Projektträger ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Auslaufen dieses Förderprogramms zu vernichten.

6.5 Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, die von dem mit der Nachverfolgung und Qualitätssicherung beauftragten Projektträger zur Verfügung gestellten Fragebögen zur Dokumentation von Praxisbeispielen oder zu Erhebung von Informationen zur Qualitätssicherung auszufüllen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsbehörde ist die NBank, Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und im Kundenportal bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG, in seiner jeweils geltenden Fassung, zulässig.

7.5 Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7.6.2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1) darstellt, wird diese gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1,

Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Sofern ein De-minimis-Zentralregister eingerichtet ist, prüft die Bewilligungsbehörde zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags die Angaben im De-minimis-Zentralregister und erfasst gewährte De-minimis-Beihilfen dort.

7.6 Mit der Durchführung des Vorhabens darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Antragssteller haben gegenüber der NBank mit dem Verwendungsnachweis einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wie die geförderten Investitionen den Digitalisierungsfortschritt bei Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen steigern, worin der hohe Innovationsgehalt begründet ist und wie die Investitionen zur Verbesserung der IT-Sicherheit beitragen. Der Bericht kann elektronisch eingereicht werden.

7.8 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der ANBest-P zu führen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 19.06.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Rubrik	Qualitätskriterien	Nr.	Details <sup>1)</sup>	Skala	Antwortoptionen	Mindestpunktzahl
1. Digitalisierungsgrad des Unternehmens (Status quo/Ausgangssituation)	Existierende Digitalisierungsstrategie	1.1	Gibt es eine Digitalisierungsstrategie mit konkreten Zielen und Zielwerten im Unternehmen?	1 – 5	nein, derzeit auch keine Digitalisierungsstrategie in Planung nein, aber Planung der Digitalisierungsstrategie angestoßen ja, Planung der Digitalisierungsstrategie abgeschlossen ja, Umsetzung der Digitalisierungsstrategie gestartet Digitalisierungsstrategie vollumfänglich im Unternehmen integriert	18 mindestens ein Kriterium mit 5 Punkten
	Digitalisierung von Prozessen	1.2	Inwiefern sind wichtige Unternehmensbereiche oder ressourcenaufwändige Prozesse (z. B. Produktion, Personalwesen, Einkauf, Vertrieb, Rechnungswesen) bereits digitalisiert?	1 – 5	sehr gering, Dokumentation papierbasiert gering, Digitale Doku, manuelle Prozesse mittel, zahlreiche Medienbrüche, manueller Aufwand hoch, digitale Systeme, teilvernetzt sehr hoch, digitale Systeme, voll vernetzt nein, derzeit kein Einsatz nein, aber Planung angestoßen nein, aber Planungen abgeschlossen Umsetzung läuft ja, neue digitale Technologien werden eingesetzt	
	Einsatz neuer Technologien (Status quo)	1.3	Werden im Unternehmen bereits neue digitale Technologien eingesetzt?	1 – 5	nein, derzeit kein Einsatz nein, aber Planung angestoßen nein, aber Planungen abgeschlossen Umsetzung läuft ja, KI wird eingesetzt	
		1.4	Wenn Umsetzung bevorsteht oder bereits der Einsatz erfolgt, aus Beispielliste auswählen: Cloud-Computing/-Technologien, digitale Plattformen, MES/ERP-System, PLM-System, digitaler Zwilling, Big Data Analysen, 3D-Druck, VR/AR, Robotik, (interaktive) Assistenzsysteme, Blockchain		nicht vorhanden/sehr gering gering mittel hoch sehr hoch	
	Einsatz von KI (Status quo)	1.5	Wird KI (z. B. Machine Learning, Deep Learning oder intelligente Softwaresysteme, die Prozesse automatisiert anstoßen) bereits im Unternehmen eingesetzt?	1 – 5	nein, derzeit keine Beobachtung und Beurteilung nein, aber Planungen hierzu angestoßen nein, aber Planungen abgeschlossen ja, Beobachtung und Beurteilung gestartet ja, Beobachtung und Beurteilung fest etabliert	
	Kompetenzen der Mitarbeitenden	1.6	Wie hoch ist in etwa der Anteil der Mitarbeitenden mit ausgeprägten digitalen Kompetenzen im Unternehmen?	1 – 5	Prozentzahl angeben	
	Neuheitsgrad/Digitalisierungsbewusstsein	1.7	Wie beobachtet das Unternehmen neue IT-Entwicklungen, potenzielle Risiken und gesellschaftliche Trends und beurteilt diese bezüglich der unternehmensinternen Einsatzmöglichkeiten und neuer Kundenforderungen?	1 – 5	nicht vorhanden/sehr gering gering mittel hoch sehr hoch	
2. Auswirkung auf innerbetriebliche Ressourcen	Kosteneinsparung	2.1	Wie groß wird die Kostenersparnis für das Unternehmen in den nächsten zwei Jahren sein (nach Umsetzung der Investition)?	1 – 5	Prozentzahl angeben	18
	Zeiteinsparung	2.2	Wie groß wird die Zeiterparnis für das Unternehmen in den nächsten zwei Jahren sein (nach Umsetzung der Investition)?	1 – 5	nicht vorhanden/sehr gering gering mittel hoch sehr hoch	
	Vereinfachung von internen Abläufen	2.3	Wie stark vereinfacht das Digitalisierungsvorhaben die internen Prozesse im Unternehmen?	1 – 5	keine Vereinfachung/in sehr geringem Maß in geringem Maß in mittlerem Maß in hohem Maß in sehr hohem Maß	
	Steigerung der Wertschöpfung	2.4	Wie stark wird es die Wertschöpfung für das Unternehmen in den nächsten zwei Jahren verbessern (nach Umsetzung der Investition)?	1 – 5	keine Verbesserung/in sehr geringem Maß in geringem Maß in mittlerem Maß in hohem Maß in sehr hohem Maß	
	Umsatzsteigerung	2.5	Wie hoch ist die Umsatzsteigerung, die für das Unternehmen auf Grund des Vorhabens in den nächsten zwei Jahren erwartet wird (nach Umsetzung der Investition)?	1 – 5	Prozentzahl angeben	
	Produktivitätssteigerung	2.6	Wie stark wird die Produktivität durch das Vorhaben in den nächsten zwei Jahren gesteigert (nach Umsetzung der Investition)?	1 – 5	nicht vorhanden/sehr gering gering mittel stark sehr stark	
3. Auswirkung auf das Unternehmen	Innovative Produktentwicklung	3.1	Beinhaltet das Vorhaben die Entwicklung neuer oder verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand der Technik?	1 – 5	nein/in sehr geringem Maß in geringem Maß in mittlerem Maß in hohem Maß in sehr hohem Maß	15 mindestens ein Kriterium 4 Punkte oder drei Kriterien 3 Punkte
	Wettbewerbsfähigkeit	3.2	Inwiefern verbessert sich durch die geplante Investition voraussichtlich die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens?	1 – 5	keine Verbesserung/in sehr geringem Maß in geringem Maß in mittlerem Maß in hohem Maß in sehr hohem Maß	
	Steigerung des Digitalisierungsgrades	3.3	Wie stark soll der Digitalisierungsgrad durch das geplante Digitalisierungsvorhaben gesteigert werden?	1 – 5	keine Steigerung/in sehr geringem Maß in geringem Maß in mittlerem Maß in hohem Maß in sehr hohem Maß	
	Innovationsfähigkeit	3.4	Inwiefern verbessert sich durch die geplante Investition voraussichtlich die Innovationsfähigkeit des Unternehmens?	1 – 5	keine Verbesserung/in sehr geringem Maß in geringem Maß in mittlerem Maß in hohem Maß in sehr hohem Maß	
	Entwicklung neues Geschäftsmodells	3.5	Inwiefern führt das Digitalisierungsvorhaben zu der Entwicklung eines neuen oder der Weiterentwicklung des bestehenden Geschäftsmodells?	1 – 5	kein neues Geschäftsmodell/in sehr geringem Maß in geringem Maß in mittlerem Maß in hohem Maß in sehr hohem Maß	
4. Besonderer Innovationsgehalt	Einsatz neuer Technologien (im Digitalisierungsvorhaben)	4.1	Beinhaltet das Digitalisierungsvorhaben den Einsatz von neuen digitalen Technologien?	ja/nein	nein ja	Mindestens ein Kriterium mit "Ja" beantwortet
		4.2	Wenn ja, aus Beispielliste auswählen: Cloud-Computing/-Technologien, digitale Plattformen, MES/ERP-System, PLM-System, digitaler Zwilling, Big Data Analysen, 3D-Druck, VR/AR, Robotik, (interaktive) Assistenzsysteme, Blockchain			
	Einsatz von KI (im Digitalisierungsvorhaben)	4.3	Wird KI (z. B. Machine Learning, Deep Learning oder intelligente Softwaresysteme, die Prozesse automatisiert anstoßen) innerhalb des Digitalisierungsvorhabens eingesetzt?	ja/nein	nein ja	
	Prozess- und Organisationsinnovationen	4.4	Wird innerhalb des Vorhabens eine Entwicklung und Umsetzung von Prozess- und Organisationsinnovationen angestrebt?	ja/nein	nein ja	
	Innovationstiefe	4.5	Zielt das Digitalisierungsvorhaben auf eine umfassende und tiefgreifende Weiterentwicklung im Unternehmen ab?	ja/nein	nein ja	
	Innovativer Lösungsansatz	4.6	Weist der Lösungsweg einen gegenüber dem unternehmensbezogenen Stand innovativen Ansatz auf?	ja/nein	nein ja	

<sup>1)</sup> Es sind jeweils Erläuterungen als separate Anlage beizufügen.